1 Jahr zu bestimmen, fo, bag es nun lauten murbe: "Bei bings die Banblung erschweren und es zwedmäßiger fein einem Betrage über 10 Ehlr. bis ju 50 Ehlr. mit Urbeitshaus von 8 Monaten bis ju 3 Jahren und bei einem Betrage über 50 Thir. mit Buchthaus 2. Grades von einem bis ju 6 Jah: ren ju beftrafen." Um namlich leichter auf Buchthaus erten= nen ju tonnen, municht bie Deputation, bag 1 Sahr aufgenommen werbe, und die I. Rammer hat baffelbe beabfichtigt, weil fie fein Minimum ber Buchthausffrafe 2. Grades angeges ben hat. Mit Ausnahme biefer einzigen Uenderung empfiehlt bie Deputation ihre fruhere Faffung und ubrigens die Unnahme bes Artifels in unveranderter Mage.

Ronigl. Commiffair D. Groß: Den Bufat ber Deputation kann bas Ministerium nicht angemeffen finden. Es ift bevenklich, die Bahl ber ausgezeichneten Diebftable durch eine-Bestimmung zu vermehren, bei welcher es oft zweifelhaft bleiben wird, ob bei einem Diebstahl bie genannten Erschwerungs: grunde eintreten, ober er als ein gemeiner Diebstahl gu betrachten ift. Es murbe g. B. oft bie Frage fein, ob bas nacht: liche Ginfteigen nicht in ein Saus, fondern in einen Garten, um Fruchte zu entwenden, als ein erschwerender Umfand angefeben werben fonnte. Man ift ber Unficht gemefen, bag folche Diebftable, bei benen boch nicht eine fo große Boswilligfeit vorauszuseben ift, wie bei Diebftahlen burch Eroffnung ber Behaltniffe ober burch Ginbrechen, burch bie Urt. 214. angedrohten Strafen genugfam geahndet murden, und bas um fo mehr, ba durch die neue in die Gefengebung aufgenommene Bestimmung, dag bei bem Diebstahl überhaupt jedem Theilnehmer ber Betrag bes gangen Diebstahls angerechnet werbe, bie Strafe bes Diebstahls bei biefen Entwendungen bedeutend erhoht worden ift, indem die nach der jegigen Gefeggebung gefehlich ftattfindenbe Theilung bes Betrags bes Geftohlenen unter die Theilnehmer wegfällt.

Referent D. v.Mayer: 3ch laffe bas Bebenten bes Ronigl. Commiffair unberührt, muß aber bemerken, 1) daß allerdings Falle ubrig bleiben, welche als einfache Diebftable zu betrachten fein werben, und bag bie Unficht ber Deputation biefelbe ift, welche faft alle neueren Gefegentwurfe angenommen haben. Es haben der Burtembergifche Entmurf Urt. 304., ber Sanno: verische Urt. 291., der Mormegische Rap. 19. §. 3., der Gtubeliche §. 718. und ber Baieriche Urt. 221., biefe Falle als erschwerend angeführt. Die Deputation muß 2) hinzufugen, baf fie die erschwerenben Umftanbe auch aus bem Grunde vermehrt hat, um fich auf gleiche Linie mit bem Befchluffe ber I. Rammer ju fiellen. Bahrend bie I. Rammer bie Strafe bes Diebstahls überhaupt erhoht miffen will, halt es bie Deputation fur zwedmäßiger, bag nur bie Strafe bes Diebftahls unter erschwerenden Umftanben bober ausfalle, bie Strafe bes einfachen Diebstahls bingegen unverandert beibehalten werde. Satte man die Erhohungen ber I. Kammer gu Urt. 214. angenommen, fo murbe es nicht nothig fein, bier einen folden Bufat ju machen; allein, ba boch diefe Umftande aller:

burfte, fie harter ju bebroben, fo glaubt bie Deputation, es fei theoretisch gerechtfertigt und praktisch nutlich, wenn bie bier bemertten erschwerenden Umftande den Ginbruchen gleichgeftellt murben.

Stellvertr. Prafit ent: 3ch murbe nunmehr gur Frag= ftellung übergeben konnen. Die Deputation will burch einen Bufat jum Urt. 219. Die Diebftable jur Nachtzeit mit treffen und hat vorgefchlagen, bag nach ben Worten: "burch gewaltfames Erbrechen berfelben," hinzugefest merbe: "ober burch nachtliches --- einschließen laffen" (f. oben G. 3923.) Und ich frage die Rammer : Db fie diefen Bufat der Deputation annehme? Wird gegen 1 Stimme angenommen.

Stellvertr. Prafident: Dabei hat die Deputation em= pfohlen, die folgenden Worte bes Urt. 219. unverandert beigu= behalten mit der einzigen Musnahme, baf ftatt: ,, bis zu 10 Ehlr." gefett merde: "bis mit 10 Thir." und am Ende bes Urtifels, wo ber Buchthausstrafe gebacht wird, fatt 2 Jahr Buchthaus: "1 Jahr Buchthaus" ju fegen. 3ch frage bie Rammer: Db fie biefe Abanderung billige? Ginftimmig Sa!

Stellvertr. Prafident: Nimmt bie Rammer ben Urt. 219. mit biefen Mobififationen an? Ginftimmig bejabt.

Der Urt. 220. (f. benfelben in Dr. 60. b. Bl. G. 867. Sp. 1.) wird unverandert einftimmig angenommen.

Referent D. v. Maner: Es folgt nunmehr der Bufahars tifel 220 b., welchen die Deputation fruber ichon gebildet batte, wie folgt:

"Mis ein eigenthumlicher Erfchwerungegrund ift es zu betrachten, wenn der Diebftahl an Bieh auf der Beibe, im Pferch, ober im Triebe, an Bienenftoden, an landwirthschaftlichen Ges rathichaften im Freien, an Sof: und Garten: oder andern Befriedigungen, an Bleichftuden und andern Gegenstanden, welche ohne besondere Bermahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut werden muffen, begangen worden ift. Der gleichen Dieb= ftable find in feinem Falle mit einer geringeren als vierzehntägiger Gefangnifftrafe zu ahnben. b)"

Nach der Faffung der I. Kammer lautet er folgendergeftalt:

"Als ein eigenthumlicher Erschwerungsgrund ift es zu betrachten, wenn ber Diebstahl an Bieh auf der Beibe, im Pferch oder im Triebe, an Bienenfloden, an landwirthschaftlichen Ge= rathichaften im Freien, an Sof = und Garten : ober andern Befriedigungen, an Bleichfluden, Feldfruchten a) und andern Gegenstanden, welche ohne befondere Bermahrung ber offentlichen Sicherheit anvertraut werden muffen, begangen worden ift."

Die Deputation fagt jest barüber :

In Folge der neuen Geftaltung des Urt, 11. ober vielmehr ber Unnahme eines Bufagartifels 11h. rathet Die Deputation nunmehr, ber Saffung biefes Urtitels 220 b., wie folche von ber I. Rammer beschloffen worben, beigutreten, jedoch mit folgendem Bufoge: "Der Richter fann jedoch bie Strafe, fatt beren Dauer zu verlangern, burch bie Urti: fel 11b. bestimmte Entziehung warmer Roft pers fcharfen."

(Beidluß folgt.)

Drud und Papier bon B. G. Teubner in Dresben.

Mit ber Rebattion beauftragt; Dr. Gretichel.